



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Adelheid Winking-Nikolay (fraktionslos)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Fakultätszugehörigkeit der Toxikologie

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Bis dato gehört die Toxikologie der Universität Kiel der Medizinischen Fakultät an.

1. Stimmt die Landesregierung mit der Einschätzung überein, dass nach den überwiegenden Aufgabenbereichen, die derzeit in der Toxikologie abgedeckt werden, eine Zugehörigkeit zur Naturwissenschaftlichen Fakultät sinnvoll wäre?

Wenn ja: Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung auf die Fakultätszugehörigkeit Einfluss zu nehmen? Gedenkt die Landesregierung von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen?

Wenn nein: Wie begründet die Landesregierung diese Einschätzung?
(bitte ausführlich)

Nein. Die Landesregierung ist - in Übereinstimmung mit der jüngsten Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Toxikologie - der Auffassung, dass die Toxikologie ein medizinisches Fach ist und in der Fakultät für Medizin angesiedelt sein muss, weil für Forschung und Lehre des Faches Toxikologie der Schutz der Gesundheit des Menschen im Vordergrund des Interesses steht.

2. Ist der Landesregierung bekannt, dass der Konvent der Medizinischen Fakultät der CAU beschlossen hat, den bisherigen Lehrstuhl für Toxikologie (C 4) abzuwerten und u.a. eine Abteilung (C 3) für „Experimentelle Toxikologie“ einzurichten mit der überwiegenden Arbeitsrichtung „Arzneimittelnebenwirkungen“?

Die offizielle Vorlage der Ausschreibungstexte durch die Medizinische Fakultät der CAU bleibt abzuwarten. Die Landesregierung geht entsprechend ihrem Bericht an den Landtag vom 10.02.1999 davon aus, dass die Ausschreibungen so gestaltet sein werden, dass die qualitative und quantitative Entwicklung der Umwelttoxikologie in Kiel schwerpunktmäßig gesichert werden wird.

3. Stimmt die Landesregierung mit der Einschätzung überein, dass die Unabhängigkeit dieser neuen Abteilung (s. Frage 2) dadurch eingeschränkt würde, dass sie de facto dem Lehrstuhlinhaber (C 4) für Pharmakologie - ähnlich wie an der MU Lübeck - unterstellt wäre?

Nein. Die Ausschreibung einer Professur für „Experimentelle Toxikologie“ würde mit der Leitung eines eigenständigen Instituts für „Experimentelle Toxikologie“ verbunden sein. Damit wäre die Unabhängigkeit dieses Institutes vom Lehrstuhl für Pharmakologie gem. § 125 Abs. 4 HSG garantiert. Ein Vergleich mit Lübeck wäre unzutreffend, denn dort wurden zwei selbstständige Institute unter der Leitung eines Institutsdirektors zusammengelegt.